

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Zustellungsurkunde

RW silicium GmbH
z. Hd. Herrn Bauer
Wöhlerstraße 30
94060 Pocking

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-55.1.U-8156-7-4-38
Daniela Klampfl

Telefon
E-Mail
+49 871 808 - 1822
Daniela.Klampfl@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808 - 1002

Landshut,
20.02.2024

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes; Plangenehmigungsverfahren Abschluss der Werksdeponie Pfaffing der RW silicium GmbH mit Oberflächenabdichtung (Fl.-Nr. 1626, Gemarkung Indling, Gemeinde Pocking)

Anlage(n)

1. Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Genehmigung zur Änderung der Werksdeponie Pfaffing der RW silicium GmbH durch die Profilierung des Deponats und Errichtung einer Oberflächenabdichtung entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.

Der Genehmigung liegen folgenden Antragsunterlagen zugrunde:

- 1 Lageplan, Maßstab: 1:200
- 1 Lageplan - Rekultivierung, Maßstab: 1:200
- 1 Lageplan - Grundwassermessstellen, Maßstab: 1:1.000

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
Münchener Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	☒ 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchener Tor	☒ 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	☒ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	☒ 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

- Schnitte, Maßstab: 1:200
- 1 hydraulischer Nachweis vom 09.08.2023
- 1 Plattendruckversuch vom 16.08.2023
- 1 Berechnung der Standsicherheit
- 1 Qualitätssicherungsplan für die Abdeckung der Werksdeponie vom 29.09.2023
- 1 Antrag auf Abschluss der Werksdeponie mit Aufbringung einer Oberflächenabdichtung vom 29.09.2023
- 1 allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum UVPG
- 1 umwelttechnischer Kurzbericht vom 25.10.2022

II. Nebenbestimmungen

Planung und Bau

Allgemein

1. Die Deponiebaumaßnahme ist grundsätzlich – sofern in den Auflagen nichts Anderes bestimmt ist – entsprechend den vorgelegten Planunterlagen des Ing.-Büros GeoPlan GmbH, Osterhofen vom 28.09.2023 durchzuführen. Zwingende Abweichungen sind unverzüglich dem LfU und der Regierung von Niederbayern in digitaler Form mitzuteilen.
2. Die Herstellung der Oberflächenabdichtung ist in der Vorfertigung und während der Bauausführung dem vom Antragsteller vorgelegten Qualitätsmanagement (Qualitätssicherungsplan für die Abdeckung der Werksdeponie vom 29.09.2023) zu unterwerfen.

Bauablauf

3. Beginn und voraussichtliches Ende der Baumaßnahme sind den zuständigen Behörden (WWA, LfU, uNB und Regierung von Niederbayern) mindestens eine Woche vorher in digitaler Form anzuzeigen. Zusätzlich sind dem LfU und der Regierung von Niederbayern der Baubeginn und die Fertigstellung folgender Systemkomponenten, ggf. mit den wöchentlich zu erstellenden Baustellenprotokollen, in digitaler Form mitzuteilen:
 - Fertigstellung der Profilierung mit Trag- und Ausgleichsschicht
 - Errichtung der zweilagigen mineralischen Dichtungsschicht
 - Aufbringen der Rekultivierungsschicht
 - Errichtung des Sickerwasserbeckens
4. Der Bauablauf ist anhand eines Bauzeitenplans darzustellen. Dieser Zeitplan ist der Regierung von Niederbayern vor Baubeginn in digitaler Form zu übermitteln.
5. Das LfU und die Fremdprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen rechtzeitig vorher zu informieren und bei ggf. auftretenden Problemen frühzeitig hinzuzuziehen.
6. Die Ergebnisse der Baustellenbesprechungen sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle über die Baustellenbesprechungen sind den Teilnehmern sowie dem LfU und der Regierung von Niederbayern innerhalb von längstens 3 Arbeitstagen in digitaler Form zu übersenden.

7. Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und des LfU begonnen werden.
8. Die fertiggestellten Teile des Abdichtungssystems sind vor Erosion, Hitze, Frost, und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen.

Abnahme

9. Nach Durchführung der Baumaßnahme ist der Gesamtaufbau des Oberflächenabdichtungssystems durch die Regierung von Niederbayern abnehmen zu lassen. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor der geplanten Abnahme bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen.
10. Zur abfallrechtlichen Abnahme der Baumaßnahme sind alle zum Qualitätsmanagement erforderlichen Nachweise und Gutachten der Regierung von Niederbayern, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem LfU in digitaler Form zu übersenden. Die Gliederung soll sich nach den einzuhaltenden Punkten der Genehmigung richten.
11. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind der Regierung von Niederbayern, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem LfU unaufgefordert Bestandspläne schriftlich zu übermitteln.

Trag- und Ausgleichsschicht

12. Im nordwestlichen Bereich des Deponiekörpers ist eine Tragschicht in einer Mächtigkeit von 0,3 m auf das Deponieplanum aufzubringen. Im Zuge der Errichtung der beiden Probefelder im Böschungsbereich, sowie im Bereich der Deponiekrone ist durch eine entsprechende Untersuchung beispielsweise mittels Lastplattendruckversuch zu prüfen, ob das Deponieauflager ausreichend tragfähig ist, um die darüber liegende zweilagige mineralische Oberflächenabdichtung mit ausreichendem Verdichtungsgrad herstellen zu können.
13. Die Trag- und Ausgleichsschicht mit der Körnung 0/63 mm ist verdichtet einzubauen ($D_{Pr} \geq 100 \%$).

Mineralische Dichtungsschicht

14. Auf das modellierte Gelände bzw. auf die Trag- und Ausgleichsschicht im nordwestlichen Teil ist eine zweilagige mineralische Oberflächenabdichtung ($\dot{a} \geq 25$ cm Schichtstärke) mit einer Gesamtschichtstärke von 0,5 m aufzubringen. Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) hat mindestens 5×10^{-9} m/s ($i = 30$) zu betragen. Der Verdichtungsgrad D_{Pr} hat $\geq 95 \%$ zu betragen.
15. Für den Einbau der mineralischen Dichtung ist ausschließlich das Material, mit dem die Eignungsprüfung durchgeführt wurde, zu verwenden. Die Übereinstimmung ist fortlaufend zu kontrollieren. Einbau und Verdichtung haben mit den beim Bau des Probefeldes bewährten - somit für einsetzbar erklärten - Maschinen und Geräten zu erfolgen.

Geotextile (Trenn- und Filtervlies)

16. Sowohl zwischen der Dichtungskomponente und der Entwässerungsschicht als auch über der Entwässerungsschicht ist ein Geotextil GRK III-GRK IV (mit einer Zulassung der BAM) einzubauen.

Rekultivierungsschicht

Aufbau

17. Auf das Trennvlies über der mineralischen Entwässerungsschicht ist eine 110 cm dicke Rekultivierungsschicht, bestehend aus 1,0 m lehmig/schluffigem Unterboden ($k = 5 \times 10^{-6}$ m/s), sowie 0,1 m Humus aufzutragen.
18. Der Rekultivierungsboden soll eine nutzbare Feldkapazität von etwa 140 mm, bezogen auf die Gesamtdicke der Rekultivierungsschicht, aufweisen.

Ausführung

19. Bei der Herstellung der Rekultivierungsschicht sind Verdichtungen (Befahrung mit LKW, Vibrationsverdichtung usw.) zu vermeiden.
20. Ab Erreichen einer Verfüllhöhe von 1,1 Metern unter späterer GOK ist zur Gewährleistung der Durchwurzelbarkeit und des Wasserrückhaltevermögens jegliche Verdichtung, welche über das natürliche, tiefenstufenabhängige Maß hinausgeht, auszuschließen. Dazu ist das Verfüllmaterial und der zuvor abgeschobene Oberboden mit Schubraupen anzudecken und ohne eine, über die Befahrung mit Schubraupen hinausgehende weitere Verdichtung, der natürlichen Setzung zu überlassen.
21. Alle Arbeiten zur Herstellung der Rekultivierungsschicht (durchwurzelbare Bodenschicht) sind bei trockenen Bodenverhältnissen auszuführen.
22. Zum Schutz gegen Frosteinwirkung sind vor Einbruch der Frostperiode Maßnahmen mit ausreichender Schutzwirkung durchzuführen (z.B. Aufbringen von Schutzmatten und Luftpolsterfolien etc.) Die zu treffenden Maßnahmen sind mit dem LfU abzustimmen. Bei der Verwendung von Schutzmatten und Luftpolsterfolien ist die ausreichende Frostschutzwirkung der getroffenen Maßnahmen nachzuweisen (z.B. über Berechnung oder Temperaturmessung an der Dichtungsoberfläche sowie der Umgebungstemperatur).
23. Die Rekultivierung ist so auszuführen, dass die Dichtung vor Beschädigungen durch Wurzeln und Einwirkungen von Frost geschützt wird. Der Bewuchs hat ausreichend Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu bieten.
24. Nach erfolgter Aufbringung der Rekultivierungsschicht ist zur Wiederherstellung der Bodenfunktion: „Wasserspeicher- und Versickerungsleistung“ und zur Sicherung der Gefügestabilität eine mindestens zweijährige Folgekultur mit intensiv und tief wurzelnden Pflanzen nach den Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.4 (Nachsorge) durchzuführen.
25. Die Rekultivierung hat entsprechend des Rekultivierungsplan vom 17.07.2023 zu erfolgen.

Pflege

26. Die Maßnahmenplanung sowie Pflegemaßnahmen sind nach den Angaben des umwelttechnischen Berichts vom 25.10.2022 (Anlage eines Grünlandes, Offenhalten von Rohbodenstandorten, Maßnahmen zur Herpetofauna) umzusetzen.
27. Die Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau in Form einer Fotodokumentation anzuzeigen.
28. Der offene Rohboden ist durch eine jährliche Mahd zu pflegen. Die Flächen sind regelmäßig auf Neophytenvorkommen zu kontrollieren. Ggf. sind abweichend von der regulären Pflege entsprechende Regulierungsmaßnahmen in den Problembereichen durchzuführen.
29. Die Randgräben sind mindestens einmal jährlich freizuschneiden.

Stilllegung

30. Der Deponiebetreiber hat nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 40 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV und der Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV sowie Bescheinigungen der Regierung von Niederbayern oder gleichwertige Nachweise über die ordnungsgemäße Aufbringung der Rekultivierungsschicht beizufügen.

Sickerwasserbehandlung

Bauabnahme

31. Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Regierung von Niederbayern in digitaler Form eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlagen vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.

32. Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen, und die Beauftragung mindestens 1 Woche vor Baubeginn der Regierung von Niederbayern und dem bayerischen Landesamt für Umwelt in digitaler Form anzuzeigen.

Eigenüberwachung

33. Es sind Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
34. Die Sickereinrichtungen sind zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

Einrichtung Deponiebereich

35. Der Deponiebetreiber hat die Deponie so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird. Der Zugang bzw. die Zufahrt sind außerhalb der Arbeitszeiten zu verschließen.

Im Eingangsbereich der Deponie ist eine von außerhalb der Umzäunung gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Anlage,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers

Deponieüberwachungsmaßnahmen

36. Mindestens halbjährlich muss der Deponiebetreiber eine Deponiebegehung durchführen. Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:
- Zustand Rekultivierungsschicht; möglicherweise entstandene Schäden sind zu beseitigen,
 - Zustand des Oberflächenentwässerungssystems; Ableitgräben sind freizuhalten,
 - Nutzung der Fläche gemäß Genehmigungsbescheid,
 - Prüfung auf wilde Müllablagerungen.

Über jede Deponiebegehung ist ein Begehungsprotokoll mit Bilddokumentation anzufertigen. Die Begehungsprotokolle sind dem jeweiligen Jahresbericht beizulegen.

37. Die im Rahmen der Nachsorge durchgeführten Untersuchungen, Wartungsmaßnahmen und Kontrollen, deren Ergebnisse und ggfs. veranlasste weitere Maßnahmen sind zu dokumentieren und im Deponiejahresbericht zusammenzufassen. Der Deponiejahresbericht ist jeweils bis 01.03. des darauffolgenden Jahres der Regierung von Niederbayern, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem LfU vorzulegen.

Hinweis:

Auf der Homepage des LfU kann das Info-Blatt des LfU „Deponie-Info 6: Muster für die Erstellung von einheitlichen Jahresberichten für die Anlagenüberwachung von Deponien in der Nachsorge“ unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/index.htm

38. Zur Feststellung, ob von der Deponie die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften ausgeht, sind die Messstellen P4neu, P5 und P6 zu beproben. Die Messstelle P1 ist ebenfalls zu beproben. Abweichend von den Antragsunterlagen ist die Messstelle P1 nicht zurückzubauen, sondern bautechnisch in die Oberflächenabdichtung mit einzu beziehen. Die Durchdringung der Abdichtung ist der Regierung von Niederbayern 6 Wochen vor Baubeginn in einer Detailplanung vorzulegen. Es wird auf die Vorgaben der DepV Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 1 verwiesen. Der Betreiber hat die Grundwassermessstellen sowie sonstigen Messeinrichtungen bis zum Ende der Nachsorgephase zu erhalten.
39. Der Deponiebetreiber hat bis zum Ende der Nachsorgephase Messungen und Kontrollen nach Anhang 5 Nummer 3.2 DepV durchzuführen. Ergänzend hat der Betreiber bis

zum Ende der Nachsorgephase sonstige von der Deponie ausgehende Belästigungen und Gefährdungen nach Anhang 5 Nummer 8 DepV zu minimieren.

Eigenüberwachung

40. Die Errichtungen zur Grundwasserüberwachung sind vierteljährlich zu kontrollieren; werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.
41. Die Grundwassermessstellen (P1_{neu}, P4_{neu}, P5 und P6) sind fachkundig zu beproben und die Wasserproben von einer Untersuchungsstelle, welche die AQS-Zertifizierung (Analytische Qualitätssicherung) besitzt, untersuchen zu lassen. Es sind regelmäßig Funktionsprüfungen der Messstellen durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen.
42. Alle Grundwassermessstellen sind regelmäßig durch die nachstehend genannten Untersuchungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen:

Verfahren Parameter	Zu messende und aufzuzeichnende	Häufigkeit
Äußere Zustandsprüfung Betonsockel, Verschmutzungen, Verstopfungen	Visueller Zustand, u.a. Schutzrohr, Maßnahme	Bei jeder Begehung
Wasserstands- und Sohlenmessung	Wasserstand, Tiefenlage der Sohle	Bei Beprobung
Auswertung der Probenahme	zeitliche Aufzeichnung von Förderate, Abpumpvolumen und Wasserspiegelabsenkung	Bei Beprobung
Kurzpumpversuch Probenahme	Zeitliche Aufzeichnung von Förderate, Abpumpvolumen und Wasserspiegelabsenkung und Auswertung	Alle 10 Jahre
Kamerabefahrung	Tiefenprofil der visuellen Beschaffenheit, Geophysik des Innenausbaus, Packerflowmeter-Messung und Bewertung	Alle 10 Jahre

43. Zur Dokumentation von Wasserspiegelschwankungen sind die Wasserspiegelhöhen aller Messstellen ab Beginn der Aufbringung der Oberflächenabdichtung bis zu dessen Abschluss zu bestimmen und aufzuzeichnen.
44. Zur Dokumentation der Grundwasserfließrichtung sind zu Beginn der Messungen sowie bei erheblichen Veränderungen der Wasserspiegelhöhen Grundwassergleichpläne zu erstellen.
45. Die Dauer der Untersuchungen richtet sich nach den Ergebnissen der Kontrolluntersuchungen sowie der Gesamtsituation der Deponie. Die qualitativen Messwerte zur Grund- und Sickerwasserüberwachung sind dem Wasserwirtschaftsamt auch in elektronischer Form als SEBAM-Datei zu übermitteln.

Information und Dokumentation

46. Der Deponiebetreiber hat die Regierung von Niederbayern unverzüglich über alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt zu unterrichten.
47. Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Regierung von Niederbayern und dem bayerischen Landesamt für Umwelt in digitaler Form anzuzeigen.

Sicherheitsleistung

48. Die RW silicium GmbH hat eine Sicherheit für die Erfüllung der Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu erbringen, die mit dieser Plangenehmigung und späteren Änderungsgenehmigungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet wurden.
49. Die Sicherheit kann in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bewirkt werden. Gläubiger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Niederbayern. Eine andere Art der Sicherheit im Sinne des § 18 Abs. 2 DepV kann in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern erbracht werden. Es muss sich um eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft gem. §§ 765 ff. BGB handeln. Der Bürge hat sich gegenüber dem Freistaat Bayern unwiderruflich zu verpflichten, auf dessen erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu zahlen.
50. Die Sicherheitsleistung für den Ausbau der Deponie samt Rekultivierung wird entsprechend den Kosten der Antragsunterlagen auf 546.115,99 Euro festgesetzt. Die Sicherheit ist spätestens vier Wochen nach Zustellung der Plangenehmigung zu erbringen und von der Regierung von Niederbayern zu bestätigen.
51. Die Sicherheit für die Durchführung der Nachsorgephase wird auf 61.000 Euro festgesetzt. Die Bürgschaft nach Ziffer 50 dieser Plangenehmigung in Höhe von 546.115,99 Euro wird an den Deponiebetreiber gegen Vorlage der neuen Bürgschaft über 61.000 Euro zurückgegeben oder dem Deponiebetreiber wird der Differenzbetrag freigegeben.
52. Die Sicherheit wird insgesamt freigegeben, wenn der Abschluss der Nachsorgephase von der Regierung von Niederbayern festgestellt wird.
53. Die regelmäßige Überprüfung und erneute Festsetzung der Sicherheit wird gem. § 18 Abs. 3 DepV vorbehalten, falls sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat.

Kosten

- III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für die abfallrechtliche Plangenehmigung wird eine Gebühr von 4.250 Euro erhoben. Auslagen sind in Höhe von 1.713,45 Euro angefallen.

Gründe

I.

Die Firma RW silicium GmbH betreibt seit 1976 auf der Flurnummer 1626 Gemeinde Pocking ermarkung Indling eine werkseigene Monodeponie für pelletierten Siliciumstaub aus der Produktion in einer ehemaligen Kiesgrube bei Pocking, Ortsteil Pfaffing.

Pfaffing liegt etwa 1,5 km südöstlich der Stadt Pocking. Nördlich vom Ortsteil Pfaffing liegt ein Kiesabbaugebiet, in dem sich das Gelände der Werksdeponie befindet. Die nähere Umgebung ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie aktuellen und ehemaligen Kiesnassabgrabungen.

Die Werksdeponie mit einer damaligen Aufstandsfläche des Deponates von ca. 14.370 m² gliederte sich in zwei Teilbereiche. Hierbei wird in den Westteil der Bestandsdeponie, sowie in den Ostteil der ehemaligen Vermarktung unterschieden. Im derzeitigen Bestand wurde eine vollständige Umverlagerung des Deponates in den Westteil durchgeführt, wodurch sich die Aufstandsfläche auf 8.240 m² verkleinerte.

Der Deponiekörper weist auf Basis der aktuell vorliegenden Vermessungsergebnisse der Firma Geoplan ein Volumen von ca. 35.776 m³ auf. Niederschlags- und Sickerwasser werden derzeit weder erfasst noch kontrolliert abgeleitet.

Ein Abschluss der Deponie wurde bislang nicht vorgenommen, da das Deponat weitgehend rückgebaut und vermarktet werden sollte. Mit Besprechung vom 29.04.2010 und dem Vermerk der Regierung von Niederbayern vom 03.05.2010, wurden dem Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluss der Deponie mitgeteilt. Mit Schreiben vom 20.05.2011 forderte die Regierung von Niederbayern wiederholt dazu auf ein Konzept für den Rückbau der Deponie, für Maßnahmen des zum Schutz des Grundwassers sowie die Ausgestaltung und den Betrieb eines Zwischenlagers für das zu einem späteren Zeitpunkt zu vermarktende Deponat, da mit dem Betrieb der Deponie mittlerweile bestehende gesetzliche Anforderungen der DepV nicht eingehalten werden konnten. Anlässlich des Schreibens fand am 03.08.2011 eine Besprechung mit Vertretern des Landesamts für Umwelt, des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf und der RW-silicium GmbH statt, bei der eine bis Ende 2017 befristete Übergangslösung mit Rückbau des marktfähigen Deponats und Vorbereitung der dadurch frei werdenden Flächen gem. DepV. Das nicht vermarktungsfähige Material sollte dann auf die gem. DepV ausgestatteten Bereiche verbracht werden und dauerhaft auf der Deponie bleiben. Mit Schreiben vom 23.12.2011 wurde der Regierung von Niederbayern ein entsprechendes Grobkonzept - erstellt vom Büro für Umwelt und Geowissenschaften – BUG Graml- zum Rückbau der Deponie vorgelegt. Das Konzept wurde als unvollständig zurückgewiesen.

Am 14.03.2013 fand eine Besprechung zwischen Betreiber, LfU und BUG Graml aufgrund geänderter Gegebenheiten statt. Der Rückbau der Deponie sollte aufgrund der Marktsituation aufgegeben werden, und die vorhandenen Ablagerungen am Ort verbleiben.

Daraufhin wurde vom Betreiber ein weiteres Konzept zur Stilllegung vom 07.04.2013, erstellt durch BUG Graml, vorgelegt, Dieses beinhaltete den Verbleib der Ablagerung im Westteil, sowie Abtrag des östlichen Bereiches mit Anschüttung an den Westteil und Gesamtabdeckung mit Oberflächenabdichtung in Anlehnung an DK I. Auf eine Basisabdichtung sollte verzichtet werden Das Konzept vom 07.04.2013 wurde von dem LfU und der Wasserwirtschaft als nicht zustimmungsfähig bewertet. In den darauffolgenden Jahren folgten weitere Vorlagen von Konzepten (Konzept von BUG Graml vom 28.05.2018, Konzept von BUG Graml 11.02.2022, die sich als Grundlage für eine Genehmigung als nicht konkret genug erwiesen haben.

Die der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen vom 29.09.2023 wurden der Regierung am 29.09.2023 übermittelt. Mit Schreiben vom 30.09.2023 wurden das Wasserwirtschaftsamtsamt Deggen-dorf, das Landesamt für Umwelt und die untere Naturschutzbehörde Passau am Verfahren beteiligt. Das Landesamt für Umwelt nahm mit Schreiben vom

10.11.2023, das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 14.11.2023 und die untere Naturschutzbehörde Passau mit Schreiben vom 15.11.2023 Stellung.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass des vorliegenden Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 25 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Bei der Profilierung des Deponats und Errichtung einer Oberflächenabdichtung handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Deponie. Für die Zulassung ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren durchzuführen, § 35 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG. Gem. § 35 Abs. 3 S. 2 KrWG soll ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs beantragt wird, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann und die beantragte Maßnahme den Zweck hat, wesentliche Verbesserungen für Schutzgüter zu bewirken. Die genannten Voraussetzungen für das Absehen einer Planfeststellung sind vorliegend gegeben. Durch die Maßnahme soll eine Verbesserung der betroffenen Schutzgüter bewirkt werden, indem die Oberfläche der Deponie gesichert wird, wodurch der Schadstoffaustrag und der Niederschlagswassereintrag vermindert werden soll. Durch die geplante Änderung werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 2 Nr. 2.3. UVPG aufgeführten Schutzkriterien hervorgerufen.

Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 36 Abs. 1 und 2 KrWG liegen vor.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf eine abfallrechtliche Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

- a. Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
- b. Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
- c. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schutzgüter im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG sind

- die menschliche Gesundheit,
- Tiere und Pflanzen,
- Gewässer und Boden,
- Schutz vor relevanten Luftverunreinigungen oder erheblichem Lärm,
- Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und schließlich
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Diese regelbeispielhafte Aufzählung schließt auch die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG mit ein. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG besteht allerdings nicht, da allein durch die Änderung keine Größen- oder Leistungsrechte für eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit 12.2.2. der Anlage 1 zum UVPG besteht nicht, da als Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung festgestellt werden kann, dass durch die Änderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Es sind daher nur die Schutzgüter iSv. § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG zu berücksichtigen.

Nach dem Maßstab der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigung der Schutzgüter iSd § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG nicht zu besorgen.

Durch die Oberflächenabdichtung ist keine neue Versiegelung notwendig. Durch die im Zuge der beantragten Plangenehmigung bereits durchgeführte Umverlagerung des Deponates aus dem

östlichen sowie zentralen in den westlichen Bereich hat sich die Aufstandsfläche der Deponie wesentlich verkleinert. Geplant ist die Deponie zu begrünen und im Sinne einer Biotopentwicklung zu pflegen. Im Zuge der Rekultivierung entstehen strukturreichere Lebensräume wie im derzeitigen Bestand wodurch die Biodiversität gefördert wird. Durch die beantragte Maßnahme sind keine Geruchsemissionen an den relevanten Immissionsorten zu erwarten. Lärmemissionen entstehen nur kurzweilig durch den LKW- und Maschinenbetrieb im Zuge der Bautätigkeit. Staubemissionen sind nicht zu erwarten.

Durch die beantragte Maßnahme ist ausschließlich eine Verbesserung der Situation vor Ort zu erwarten.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von einer Genehmigung ausschließenden Gründen gemäß § 36

Abs. 1 KrWG sind nicht ersichtlich. Durch die festgelegten Auflagen wird sichergestellt, dass das

Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine Gefahren für die in §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a) i.V.m. 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Auflagen sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Sicherheitsleitung

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist § 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1, 2 und 3 DepV. Danach soll der Deponiebetreiber eine Sicherheitsleistung für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage zu erbringen. Ein Verzicht auf die Sicherheitsleistung ist nur dann möglich, wenn keine Insolvenzgefahr bestehen kann, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Deponiebetreibern. Bei der Antragstellerin handelt es sich um einen privaten Betreiber.

Gem. §§ 36 Abs. 3 KrWG iVm 18 Abs. 2 DepV setzt die Behörde die Art und Höhe der Sicherheitsleistung fest.

Die Sicherheitsleistung berechnet sich anhand der Investitionskosten und der zu erwartenden Nachsorgekosten:

Berechnung
Sicherheitsleistung

I. Investitionskosten

	Position	einzelne Kosten	Anzahl Messstelle	Häufigkeit	Dauer	Kosten
Baukosten	Oberflächenabdichtung inkl. Entwässerung	435.947,00 €			einmalig	518.776,93 €
	Rekultivierung	22.974,00 €				27.339,06 €

II. Laufende Kosten

Analyse, Messdaten	Grundwassergleichenpläne	1.000,00 €		einmalig	fällt einmalig an	1.000,00 €
	Grundwasserbeprobung	1.000,00 €	4	halbjährlich	10 Jahre	40.000,00 €
betriebliche Maßnahmen	Begehung, Sichtkontrolle	250,00 €		halbjährlich	10 Jahre	5.000,00 €
	Pflegemaßnahmen rekultivierter Bereiche	500,00 €		jährlich	10 Jahre	5.000,00 €
Jahresbericht	Auswerten betrieblicher Daten und Erstellen eines Jahresberichts	1.000,00 €		jährlich	10 Jahre	10.000,00 €
Summe						<u>607.115,99 €</u>

Grundsätzlich wird für Deponien der Deponieklassen > DK-0 für die Berechnung der Nachsorgekosten gem. § 18 Abs. 2 S. 5 DepV eine Nachsorgephase von mindestens 30 Jahren veranschlagt. Vorliegend kann von einer verkürzten Nachsorgephase von zehn Jahren ausgegangen werden, da auf der Deponie bereits seit ca. 30 Jahren keine Ablagerungen mehr vorgenommen werden. Von der Deponie selbst wird zudem von einem geringen Gefährdungspotential ausgegangen, da auf der Deponie ausschließlich mineralische Abfälle abgelagert wurden. Setzungen sind nicht zu erwarten, da keine gasbildenden Abfälle abgelagert wurden. Die Nachsorge reduziert sich aufgrund mangelnder Sickerwassererfassung auf die Kontrolle des Oberflächenabwassers, sowie des Grundwassers.

Die Investitionskosten werden entsprechend der Antragsunterlagen angesetzt. Der geplante Pegelrückbau wird bei den Investitionskosten nicht berücksichtigt, da dieser entsprechend der Auflagen nicht zurückgebaut werden soll. Zu den laufenden Kosten in der Nachsorgephase hat sich der Antragsteller in den Antragsunterlagen nicht geäußert.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 7 KG i.V.m. dem KVz.

Gebühr

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.I.0/17.2 (wesentliche Änderung einer DK-0 oder DK-1-Deponie).

Gem. Tarif-Nr. 8.I.0/17.2.1 sind für die Bemessung der Gebühr für die wesentliche Änderung einer DK-0 oder DK-1- Anlage oder ihres Betriebs die Investitionskosten maßgeblich. Laut Antragsteller belaufen sich bei dem beantragten Vorhaben die Investitionskosten auf brutto 574.014,35 Euro. Wird entsprechend der Auflagen der Pegelrückbau von P1 nicht berücksichtigt, belaufen sich die Investitionskosten brutto auf 546.115,99 Euro. Bei Investitionskosten von über 500.000 Euro sind laut Kostenverzeichnis Gebühren in Höhe von 4.250 Euro anzusetzen.

Die Gesamtgebühr beträgt 4.250,00 Euro.

Auslagen

Angefallene Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten. Die in folgender Aufstellung angeführten Auslagen wurden der Vorhabenträgerin noch nicht in Rechnung gestellt.

Postzustellungsurkunde	3,45 Euro
Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf	1.050 Euro
Stellungnahme des Landesamt für Umwelt	660 Euro
Gesamtsumme	1.713,45 Euro

Die Auslagen belaufen sich insgesamt auf 1.713,45 Euro.

Die Kosten (Gebühr und Auslagen) belaufen sich in Summe mithin auf 5.963,45 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elekt-ronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-erhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Klampfl
Regierungsrätin